

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeine Bedingungen

- (1) Für die Lieferungen und Leistungen gelten nur die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen sind für mich erst dann verbindlich, wenn ich sie ausdrücklich schriftlich anerkenne. Dies gilt besonders für Auftrags- und sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, soweit sie mit diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in Widerspruch stehen oder den Umfang oder Inhalt meiner Verpflichtungen in irgendeiner Weise erweitern, ändern oder einzelne Bestimmungen ausschließen. Abtretungen an Dritte durch den Besteller werden von mir nicht anerkannt.
- (2) Mit der Auftragserteilung erkennen die Auftraggeber diese Bedingungen als für sie verbindlich an.

## 2. Angebote

- (1) Angebote gelten in jedem Falle als freibleibend.
- (2) Abbildungen, Beschreibungen sowie die angegebenen Maße und Gewichte sind ohne Verbindlichkeit für mich, sofern kleine Abweichungen infrage stehen.
- (3) Änderungen in der Konstruktion und Ausführung, die ich vor Auslieferung eines Auftrages an der betreffenden Ware allgemein vornehme, können nicht beanstandet werden.

## 3. Aufträge

Aufträge sowie mündliche Absprachen über dieselben werden regelmäßig durch schriftliche Bestätigung angenommen. Die Auftragsbestätigung wird durch die Rechnung ersetzt, wenn die Ausführung des Auftrages unmittelbar nach Auftragsingang erfolgt. Die Ausführung von Aufträgen auch ohne schriftliche Bestätigung zu diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## 4. Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich in Euro,
- (2) Maßgebend ist meine am Tage des Kaufabschlusses jeweils gültige Preisliste. Ändern sich die Kostenverhältnisse (Material, Lohn usw.) während der Abwicklung von Aufträgen, behalte ich mir eine neue Preisstellung vor.
- (3) Alle **Preise** verstehen sich **rein netto ab Versandwerk und schließen Fracht, Verpackung, Versicherung und Mehrwertsteuer nicht ein**.
- (4) Zusätzliche Arbeiten, Sonderausführungen, Instandsetzungen und auf Wunsch vorgenommene Änderungen an meinen Erzeugnissen werden nach dem Lohn- und Materialaufwand besonders in Rechnung gestellt.

## 5. Lieferung

- (1) Die vereinbarte Lieferzeit wird nach Möglichkeit eingehalten. Sie beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung. Als Liefertag gilt der Tag der Verladung der Ware bzw. der Meldung der Versandbereitschaft.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, mit dem der Käufer mit seinen Verpflichtungen dem Lieferer gegenüber in Verzug ist.
- (3) Der Lieferer behält sich vor, für den Fall des Eintritts höherer Gewalt, wie z. B. Krieg, Unruhen, Belagerungszustand, behördliche Beschränkungen, ferner bei Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, Werkstoffmangel sowie allen Umständen, die die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern oder wesentlich erschweren, unter Ausschluß von Schadenersatzansprüchen des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

## 6. Abnahme

Nimmt der Käufer die bestellte Ware nicht oder nicht rechtzeitig ab, so hat er trotzdem zu den vereinbarten Terminen die von der Lieferung abhängigen Zahlungen zu leisten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Der Lieferer wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern. Zum Abschluß von irgendwelchen Versicherungen ist er dabei nicht verpflichtet. Kommt der Käufer mit der Zahlung der Lagergebühren in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, sich ohne Einhaltung irgendwelcher Formalitäten für die Lagergebühren aus der Ware zu befriedigen.

## 7. Zahlungsbedingungen

- (1) **Zahlungen innerhalb von 8 Tagen ./. 2% Skonto.** Reparaturkosten rein netto innerhalb 8 Tagen.
- (2) Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Wechsel und Schecks werden – wenn vereinbart – nur zahlungshalber angenommen. Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen trägt der Besteller.
- (4) Zahlungen an Vertreter ohne schriftliche Inkassovollmacht sind unzulässig und befreien nicht von einer rechtswirksam entstandenen Zahlungsverpflichtung.
- (5) Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden unbeschadet weitergehender Rechte Jahreszinsen von mindestens 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf.

- (6) Wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, oder wenn dem Lieferer eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Bestellers bekannt wird, die den Kaufanspruch gefährden könnte, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand. Der Lieferer ist berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Erfüllung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers. Bei Rücktritt hat der Besteller dem Lieferer neben der Entschädigung für die Benutzung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

## 8. Versand und Gefahrübergang

- (1) Der Versand erfolgt, sofern der Besteller nicht eine bestimmte Versandart vorschreibt, nach dem Ermessen des Lieferers ohne Verantwortlichkeit für billigste Verfrachtung auf Kosten des Bestellers.
- (2) Die Gefahr geht mit dem Versand der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen übernommen hat.
- (3) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
- (4) Eine Transportversicherung wird nur auf besonderen Wunsch und stets zu Lasten des Bestellers abgeschlossen.

## 9. Gewährleistung und Haftung

- (1) Unsere Erzeugnisse sind Qualitätserzeugnisse. Sie werden unter Beachtung der derzeitigen technischen Erkenntnisse konstruiert und unter Verwendung handelsüblichen Materials sorgfältig gebaut. Sollten trotzdem Mängel auftreten, übernimmt der Hersteller die gesetzliche vorgeschriebene Garantie in der Weise, daß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit Material- und Arbeitsfehler kostenlos beseitigt werden oder nach Wahl des Herstellers Ersatzlieferung erfolgt.
- (2) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
- (3) Für reguläre Abnutzung oder für Beschädigungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder vorschriftswidrige Behandlung verursacht werden, wird keine Verantwortung übernommen.
- (4) Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind spätestens acht Tage nach Empfang schriftlich dem Lieferant anzuzeigen, andernfalls gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Rücksendungen ohne vorherige Verständigung des Lieferers und unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen.
- (5) Voraussetzung jedes Garantie- und Gewährleistungsanspruchs ist die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Vertrags- und Zahlungsverpflichtungen.
- (6) Der Anspruch aus der Garantie sowie aus Mängelrügen verjährt spätestens einen Monat nach der schriftlichen Zurückweisung durch den Lieferer.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen nebst etwaigen Kosten und Zinsen vor.
- (2) Im Falle der Veräußerung der mit dem Eigentumsvorbehalt belasteten Sache tritt der Käufer bereits jetzt an den Lieferer die ihm zustehenden Forderungen zu dessen Sicherung ab.
- (3) Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung solange ermächtigt, wie er seiner Zahlungspflicht dem Lieferer gegenüber vertragsmäßig nachkommt; er hat aber die von ihm eingezogenen Beträge sofort an den Lieferer abzuführen, soweit dessen Forderung fällig ist.
- (4) Mit voller Bezahlung der Forderungen des Lieferers geht das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Besteller über und die abgetretenen Forderungen stehen ihm zu.
- (5) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller grundsätzlich.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung sowie der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Dillingen a. d. Donau. Auch bei Verträgen mit ausländischen Abnehmern gilt stets deutsches Recht.

## 12. Verbindlichkeit

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich.